

Beratungsunterlage 21/2021 1. Ergänzung

Verfasser/in: Christel Back
Datum: 26.03.2021

Verhandlungsfolge

Gemeinderat	09.03.2021	öffentlich	Beschlussfassung
Gemeinsamer Ausschuss	13.04.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a.N. / Pleidelsheim, 13. Änderung Flächennutzungsplan 2005 - 2020: „Bewegungspark“, Pleidelsheim -Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens -Billigung des Planentwurfs mit Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Anlage(n):

1. 13. FNP-Änderung "Bewegungspark", Gemarkung Pleidelsheim vom 08.02.2021
2. Erläuterung zur 13. FNP-Änderung, Gemarkung Pleidelsheim vom 08.02.2021

Beschlussantrag

Zur Einleitung des Verfahrens wird der Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a.N. / Pleidelsheim nach dem Entwurf des Büros KMB PLAN|WERK|STADT|GMBH vom 08.02.2021 mit Erläuterung auf Gemarkung Pleidelsheim gefasst.

Die Verwaltung der Stadt Freiberg am Neckar wird beauftragt, das planungsrechtliche Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Zunächst erfolgt die Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschlussantrag hat keine finanziellen Auswirkungen

Sachverhalt und Begründung:

Nordöstlich von Pleidelsheim beabsichtigt die Gemeinde Pleidelsheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bewegungspark zu schaffen und

damit Jugendlichen einen Sozialraum und Treffpunkt für Freizeit und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Bewegungspark in Pleidelsheim soll in Skatepark, Dirt-Park, Parcours-Bereich und offene Aufenthaltszonen aufgeteilt werden.

Ein alternativer Standort ist nicht vorhanden. Die gewählte Lage für einen Bewegungspark ist insofern ideal, da keine Wohnbebauung unmittelbar angrenzend vorhanden ist und die Infrastruktur der Sportanlagen und des Jugendhauses mitgenutzt werden können. Außerdem sind die Flächen noch fußläufig aus den Siedlungsbereichen erreichbar und liegen abseits vielbefahrener Straßen. Zudem werden keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen, noch gehen großflächige zusammenhängende Gebiete für die Landwirtschaft verloren.

Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Bewegungspark“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 23.07.2020 gefasst. Um den Bewegungspark einrichten zu können, bedarf es neben der Aufstellung des Bebauungsplans „Bewegungspark“ einer Änderung des Flächennutzungsplans 2005 - 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Freiberg a.N./Pleidelsheim im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 706 sowie im Süden den Feldweg und den Riedbach. Laut Planung bleibt der landwirtschaftliche Weg erhalten und der Riedbach soll auf einem Teilabschnitt renaturiert werden. Im vorliegenden Fall wird kein zusammenhängendes Gebiet, sondern lediglich eine Teilfläche eines Flurstücks der Landwirtschaft entzogen, da dieses Flurstück nur im Süden ackerbaulich genutzt wird.

Es sind 0,29 ha Fläche für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen und 0,05 ha Fläche die als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden, und bislang im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft enthalten. Diese sollen nun als Fläche für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen und öffentliche Grünfläche (Bewegungspark) festgesetzt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für das Flächennutzungsplanverfahren wurde vom Gemeinderat der Stadt Freiberg am 09.03.2021, vom Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 25.03.2021 gefasst.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden gebeten, dem Beschlussauftrag zur Einleitung des Verfahrens zu folgen und den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen, den Entwurf des Büros KMB zu billigen und die Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zu erteilen.

Anschließend kann die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen.